

Friedhofreglement

1. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Grundlage des Reglements

Grundlage dieses Reglements bilden das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 01.07.1987 und die eidgenössische und kantonale Zivilstandsverordnung.

Art. 2 Eigentum und Benützungsrecht

Die Friedhofanlagen stehen im Eigentum der beteiligten evangelischen Kirchgemeinden Kirchberg - Thundorf (Friedhof Kirchberg) und Lustdorf (Friedhof Lustdorf).

Die Kirchgemeinden stellen ihre Friedhofanlagen der Politischen Gemeinden unentgeltlich zur Benützung zur Verfügung, damit diese die ihr vom Gesetz auferlegten Bestattungsaufgaben erfüllen kann.

Dieses Benützungsrecht gilt auch für Angehörige Konfessionen und Religionen sowie Religionslose.

Das Benützungsrecht ist unbefristet.

Die Politische Gemeinde und die Kirchgemeinden bewahren den Charakter der Friedhöfe und nehmen aufeinander Rücksicht.

Art. 3 Unterhalt der Anlagen

Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen gehen zu lasten der Politischen Gemeinde.

Die Pflege der Anlage obliegt den Kirchgemeinden. Diese stellen die für die Pflege anfallenden Kosten der politischen Gemeinde jährlich in Rechnung.

Die Zuständigkeit und Kostenregelung für grössere bauliche Massnahmen auf einer Friedhofanlage werden durch den Gemeinderat und die beteiligten Kirchgemeinde vertraglich geregelt.

Art. 4 **Zuständigkeit**

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er entscheidet über Rekurse gegen Verfügung der ausführenden Organe.

Organisation und Verwaltung des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegt der gemeinsamen Friedhofkommission.

Art. 5 **Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission besteht aus

- einem Mitglied des Gemeinderates
- einem Mitglied der Evang. Kirchenvorsteherschaft Kirchberg-Thundorf
- einem Mitglied der Evang. Kirchenvorsteherschaft Lustdorf
- dem Friedhofvorsteher/ der Friedhofvorsteherin Kirchberg-Thundorf
- dem Friedhofvorsteher Lustdorf

Den Vorsitz führt das Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert die Kommissionen sich selbst.

Art. 6 **Friedhofvorsteher/ Friedhofvorsteherin**

Die Friedhofvorsteher oder Vorsteherin werden durch den Gemeinderat gewählt und haben folgende Aufgaben.

- Vorbereitung der Bestattungen
- Beisetzung auf den Friedhöfen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Funktionären
- Führung der Beisetzungskontrolle
- Überwachung der Aufstellung von Grabmalen
- Jährliche Abrechnung über das Bestattungswesen zuhanden der Politischen Gemeinde

Art. 7 **Totengräber**

Die Totengräber werden vom Gemeinderat gewählt und führen die Anordnung die Friedhofvorsteher oder Friedhofvorsteherinnen aus.

Art. 8 **Särge und Leichentransporte**

Der Gemeinderat schliesst mit Dritten Verträge ab über die Lieferung von Särgen und den Leichentransporten.

Art. 9 **Besoldung**

Die Besoldungen und Entschädigungen der beim Bestattungswesen beteiligten Funktionärinnen und Funktionären werden durch den Gemeinderat festgelegt.

II. Bestattungsordnung

Art. 10 Bestattungstermin

Beerdigungen und Aschenbeisetzungen finden werktags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr statt. Ausnahmen können durch die Friedhofkommission bewilligt werden. Aschen- und Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

Art. 11 Todesanzeige

Für die Einwohner der politischen Gemeinde Thundorf erfolgt die amtliche Todesanzeige durch das Bestattungsamt in der Thurgauer Zeitung.

Art. 12 Bestattungsarten

Es sind folgende Bestattungsarten möglich, sofern vorhanden:

- a. Aschen- oder Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab
- b. Aschenbeisetzung in einem Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung
- c. Aschen- oder Urnenbeisetzung vor der Urnenwand mit Beschriftung
- d. Aschen- oder Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen (Diese Bestattungsart verlängert die ursprünglich Grabruhezeit nicht)
- e. Erdbestattung in einem Reihengrab
- f. Erdbestattung respektive Aschen- oder Urnenbeisetzung in einem Kinder-Reihengrab (bis zum vollendeten 10. Altersjahr)

Bei den Aschenbeisetzungen a bis d wird der Inhalt der Urne durch die Angehörigen entleert und der Erde übergeben.

Art. 13 Bestattung von Einwohnern und Einwohnerinnen

Verstorbene Einwohner werden üblicherweise auf einem der Friedhöfe innerhalb der politischen Gemeinde bestattet.

Auf Wunsch einer verstorbenen Einwohnerin/ eines verstorbenen Einwohners oder der Angehörigen kann die Bestattung auf einem der Friedhöfe der entsprechenden Kirchgemeinde erfolgen, zu dem der Wohnort gehört.

Art. 14 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

Die Bestattung einer auswärts wohnhaften gewesenen Person auf einem Friedhof in der Politischen Gemeinde Thundorf kann nur mit Bewilligung der Friedhofkommission vorgenommen werden.

Eine solche Bestattung ist in der Regel nur zulässig, wenn nachgewiesene engere Beziehungen zur Politischen Gemeinde oder Kirchgemeinde vorhanden waren und die Bezahlung der Kosten sichergestellt ist.

Für Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Lustdorf, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Thundorf wohnen, wird eine Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg getroffen.

III. Kostenregelung

Art. 15 Kosten für verstorbene Einwohner

Für verstorbene Einwohner der politischen Gemeinde übernimmt diese folgende Kosten:

- a. Leichenschau durch den Arzt
- b. Amtliche Bekanntmachung
- c. Einen einfachen Sarg
- d. Die Einsargung
- e. Den Transport zur Leichenhalle
- f. Die Benützung der Leichenhalle
- g. Das Glockenläuten
- h. Den Transport zum Bestattungs- und Kremationsort (innerhalb der Schweiz)
- i. Die Kremation und die Urne
- j. Den Grabplatz
- k. Das öffnen und Zudecken des Grabes
- l. Das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen
- m. das Grabzeichen

Art. 16 Bestattung in einer anderen Gemeinde

Erfolgt die Bestattung auf einem ausserhalb der Politischen Gemeinde oder der entsprechenden Kirchgemeinde gelegenen Friedhof, übernimmt die Gemeinde höchstens die Kosten gemäss Art. 15, Ziffer a bis m, ausser der Entschädigung für den Grabplatz gemäss Ziffer j.

Art. 17 Kosten für auswärts wohnhaften gewesener Person

Für die Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Tod nicht in der Politischen Gemeinde Wohnsitz hatten, werden die Aufwendungen der Gemeinde und der Betreffenden Kirchgemeinde den Angehörigen verrechnet.

Die Friedhofkommission erlässt die entsprechenden Tarife.

Art. 18 Kosten für Konfessions- und Religionslose

Bei den Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie Religionslose übernimmt die Politische Gemeinde die Kosten für die Bestattung.

Über gewünschte kirchliche Amtshandlungen und Kirchenbenützung entscheiden die entsprechende Kirchenvorsteherschaft und das Pfarramt.

IV. Friedhofordnung

Art. 19 Friedhof

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

Art. 20 Ferien und Veranstaltungen

Besondere Ferien und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung der betreffenden Kirchenvorsteherschaft.

Art. 21 Anlage, Gräber und Grabschmuck

Die Friedhofkommission überwacht

- a. die Gestaltung der Friedhofanlage
- b. die Grabsausmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale
- c. den Grabschmuck

Auf Verfügung der Friedhofkommission hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

Art. 22 Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber gemäss Bestattungsarten von Art. 12, Punkte a, d, e und f ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und der Urnenwand gemäss Art. 12, Punkte b und c obliegen der Politischen Gemeinde. Die Erben der Verstorbenen haben dafür einen einmaligen Betrag für Bepflanzung und Unterhalt zu entrichten. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Tarife.

Art. 23 Grabmale

Die Festlegung der Masse und der Gestaltung der Grabmale ist Sache der entsprechenden Kirchenvorsteherschaft, die im Anhang die für ihren Friedhof gültigen Bestimmungen erlässt.

Art. 24 Bewilligung von Grabmalen

Vor der Aufstellung eines Grabmales ist bei der Friedhofvorsteherschaft ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze im Massstab 1:10 mit Angabe der Masse, des Materiales, der Bearbeitungsart und der Beschriftung einzureichen.

Das Grabmal darf erst gesetzt werden, nachdem die Bewilligung durch die Friedhofkommission erteilt worden ist.

Grabzeichen, die der Bewilligung oder den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten der Erstellerin oder des Erstellers entfernt werden.

Gegen den Entscheid der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen bei der entsprechenden Kirchenvorsteherschaft schriftlich Rekurs erhoben werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 25 Grabesruhe

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber mindestens 25 Jahre. 10 Jahre vor Ablauf sollen keine Aschenbeisetzung mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen.

Art. 26 Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung des Grabfeldes von der Friedhofkommission beschlossen. Es folgt eine Publikation mit der Ansetzung einer Frist von 3 Monaten zur Entfernung der Grabmale und der Bepflanzung. Angehörige, deren Adresse bekannt ist, werden direkt benachrichtigt.

Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtspflege

Gegen Verfügung der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Diese Bestimmung gilt nicht für Art. 24 betreffend Bewilligung von Grabmalen, die in die Zuständigkeit der betreffenden Kirchenvorsteherschaft fällt.

Art. 28 Inkraftsetzung

Dieses Friedhofreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der beteiligten Gemeinden auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen.

Art. 29 Reglementsänderung

Abänderungen des vorstehenden Reglementes können mit Zustimmung der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Evangelischen Kirchgemeinden Kirchberg-Thundorf und Lustdorf vorgenommen werden.

Art. 30 Ausserkraftsetzung

Dieses Reglement kann von einer der beteiligten Körperschaften auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Thundorf beschlossen
am 15. Januar 1996.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann

M. Egger

Von der Gemeindeversammlung der Evangelischen Kirchgemeinde Kirchberg -
Thundorf beschlossen am 23. Mai 1996.

Der Präsident:

Der Aktuar:

W. Rickenbach

E. Kunkler

Von der Gemeindeversammlung der Evangelischen Kirchgemeinde Lustdorf
beschlossen am 3. Mai 1996.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

M. Häberlin

M. Tuchschnid

Anhang 1 zum Friedhofreglement

Tarif für Grabplatz, Bepflanzung und Unterhalt

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Thundorf erlässt in Anwendung von Art. 14, Absatz 2 und Art. 22, Absatz 2 des Friedhofreglements folgende Tarife.

1. Die Erben der nach Art. 12, Punkt b und c bestatteten Verstorbenen haben einen einmaligen Beitrag für die Bepflanzung und den Unterhalt in die Kasse der Politischen Gemeinde zu zahlen.
 - a. Für in der Politischen Gemeinde Thundorf wohnhaften gewesenen Verstorbene: Fr. 1'000.-- inkl. Beschriftungskosten.
 - b. Für nicht in der Politischen Gemeinde Thundorf wohnhaft gewesene Verstorbene (inkl. Grabplatz): Fr. 1'500.-- plus Kosten für die Beschriftung.
2. Die Erben der nach Art. 12, Punkte a, e und f bestatteten auswärtigen Verstorbenen haben in Anwendung von Art. 14, Abs. 2 einen einmaligen Beitrag für die Beanspruchung des Grabplatzes in die Kasse der Politischen Gemeinde Thundorf zu bezahlen: Bestattung gemäss Punkte a und f: Fr. 1'000.--
Bestattung gemäss Punkt e: Fr. 1'500.--
3. Die Forderungen gemäss Ziffer 1 und 2 werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Thundorf beschlossen am
22. November 1995.

Gemeindeammann:

Erich Germann

Gemeindeschreiber:

Max Egger

Anhang 2a zum Friedhofreglement

Bestimmungen für den Friedhof Kirchberg - Thundorf

1. Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale sollen so einfach und schlicht wie möglich gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.

Passende Grabmale können aus verschiedenen Gesteinsarten oder aus Holz geschaffen werden.

Nicht gestattet sind eiserne Kreuze, hochglanzpolierte Steine, Steine mit eingesetzten Fotografien sowie Grabmale, die der christlichen Grundeinstellung widersprechen.

Der Hersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Die Grabmale dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

2. Masse der Grabmale

Die Grabmale dürfen folgende Masse in cm nicht überschreiten:

Grabreihe mit Erdbestattung	Höhe: 120 cm	Breite: 60 cm
Grabreihe mit Urnenbeisetzung	Höhe: 100 cm	Breite: 60 cm
Kindergräber	Höhe: 80 cm	Breite: 40 cm

Thundorf, 23. Mai 1996

Evang. Kirchengemeinschaft Kirchberg - Thundorf

Der Präsident:

Der Aktuar:

Walter Rickenbach

Ernst Kunkler

Anhang 2b zum Friedhofreglement

Bestimmungen für den Friedhof Lustdorf

Friedhofpflege

Für die Pflege des Friedhofs ist die Mesmerin oder der Mesmer verantwortlich. Die Pflege und der Unterhalt des Grabes ist Sache der Angehörigen gemäss Art. 22 Friedhofreglement.

Bepflanzung der Gräber

Bei der Bepflanzung der Gräber sollen schlichte, in unserer Gegend passende Pflanzen bevorzugt werden. Ziersträucher sollen keine Verwendung finden. Es ist verboten, das ganze Grab mit Marmor oder Steinsplittern zu überdecken.

Grabeinfassung

Die Gräber der Erwachsenen werden durch Gehplatten abgegrenzt. Jede Grabreihe wird mit einem Stellriemen aus Granit eingefasst.

Grabzeichen und Grabmale

Die Grabmale werden hinter dem Stein ab Boden gemessen. Darin inbegriffen ist eine Sockelhöhe von höchstens 10 cm. Sie sollen folgende Masse aufweisen:

Kindergrab (bis 2 Jahre)

Erwachsenengrab (ab 10 Jahre)

Höhe: 50 cm

100 cm bis 110 cm

Breite: 40 cm

50 cm bis 55 cm

Die Ausmasse beim Kindergrab können dem Alter entsprechend erhöht werden.

Grabmalplatten

Grabmalplatten an Stelle von Grabstein sind verboten.
Sie können bei Doppelgräbern als Zweitstein verwendet werden.

Gestalten der Grabmale

Die Grabmale sollen einfach und schlicht gestaltet sein und harmonisch in die Friedhofanlage passen. Das einzelne Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten oder Hölzern geschaffen sein. Bei Grabmal aus Stein sollen helle Steine bevorzugt werden.

Nicht gestattet sind:

Hochglanz polierte Steine, eiserne Kreuze, Steine mit eingesetzten Fotografien sowie Grabmale, die der christlichen Grundeinstellung widersprechen.

Lustdorf, 9. Dezember 1995

Evangelische Kirchenvorsteherschaft Lustdorf

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Martin Häberlin

Martha Tuchschnid